

den, und zwar bis zur endgültigen Entscheidung in Bezug auf das Ablösungsgesetz in beiden Kammern. Es würde nun die Frage entstehen, ob diese Mittheilung der zweiten Kammer hier affirmirt werden soll bis zu einer anderweiten Mittheilung Seiten jener Kammer, oder ob die Kammer gemeint sei, diesen Gegenstand bereits an eine Deputation zu verweisen. Hierbei fragt es sich wieder, an welche Deputation, ob an die erste Deputation oder an die außerordentliche. Man kann darüber zweifelhaft sein, und das Directorium gesteht ein, darüber selbst zweifelhaft zu sein, und würde daher sehr gern vernehmen, wie die Kammer sich in dieser Beziehung entscheiden wolle. Die Frage ist nämlich die, ob das Decret über die Grundrechte künftig an die außerordentliche oder erste Deputation zu verweisen sein dürfte.

v. Friesen: Ich erlaube mir in dieser Sache durchaus keinen Antrag zu stellen, welcher für das Präsidium maßgebend sein könnte; ich überlasse es vielmehr ganz dem Directorium und der geehrten Kammer, zu bestimmen, an welche Deputation dieses Decret oder vielmehr Protocollauszug gelangen soll. Die geehrte Kammer wird der von ihr gewählten außerordentlichen Deputation gewiß zutrauen, daß sie kein besonderes Verlangen nach der Berathung dieses Gegenstandes hat, und ich meinerseits erkläre, daß ich mich zu Arbeiten auch nie gedrängt habe, sondern die Besorgung von Arbeiten immer nur als eine Pflichterfüllung betrachtet, nie aber mich um Uebernahme von Arbeiten bemüht habe. Wollte die außerordentliche Deputation einen Grund für sich anführen, so könnte er vielleicht darin bestehen, daß die außerordentliche Deputation die schwierige und verwirrte Frage wegen der Grundrechte zuerst bearbeitet und die unzähligen hier einschlagenden Fragen zuerst einer gründlichen Erörterung unterworfen hat. Sie hat das Recht und Unrecht, das Zulässige und Nichtzulässige, das Beizubehaltende und Nichtbeizubehaltende hier erst geordnet, gesondert und gesichtet. Das Decret, welches uns vorgelegt worden ist, ist in der That nur die Folge und die nähere Ausarbeitung dessen, was die Deputation vorgearbeitet hat. In dieser Beziehung ließen sich wohl für die außerordentliche Deputation Gründe anführen; indeß unterlasse ich solche geltend zu machen, und ich erkläre nochmals ausdrücklich, daß ich es ganz der geehrten Kammer überlasse, welcher Deputation sie dieses Decret oder diesen Protocollauszug zur Begutachtung zutheilen wolle.

Prinz Johann: Was die Frage betrifft, welcher Deputation wir dieses Decret zuzutheilen haben, so glaube ich, daß der jetzige Protocollextract einfach zu affirmiren sein würde bis zu dem Augenblicke, wo die zweite Kammer Beschluß gefaßt haben wird. Wir können jetzt weiter nichts thun, wir können die zweite Kammer nicht nöthigen, darüber Beschluß zu fassen, wir müssen es also abwarten.

Präsident v. Schönfels: Ich erwidere darauf, daß ich die Sache zur Sprache gebracht habe, weil ich glaube, wir gewinnen durch eine sofortige Entscheidung an Zeit. Die

Zeit ist in diesem Augenblicke sehr edel, und kommt eine anderweite Mittheilung aus der zweiten Kammer herüber, ohne daß hier darüber entschieden ist, so würden wir in dem Falle sein, erst darüber Beschluß zu fassen, an welche Deputation wir die Sache gelangen lassen wollen. Es würde nach meiner Ansicht Zeit gewonnen, wenn wir darüber heute schon beschließen.

v. Heynik: Ich kann nicht umhin, die Kammer daran zu erinnern, daß wir bisher sehr consequent nicht bloß auf diesem, sondern auch auf früheren Landtagen die Praxis beobachtet haben, verwandte Gegenstände stets an dieselbe Deputation zu verweisen, die sich schon mit andern ähnlichen Gegenständen beschäftigt hat. Wenn die Kammer jetzt davon abweichen wollte, so würde sie nicht nur einen großen Verstoß gegen die bisherige Kammerpraxis begehen, sondern sie würde noch mehr thun, sie würde einen Gegenstand, der bereits einer Deputation vorgelegen hat, dieser entziehen und einer andern überweisen. Ich glaube, um einen Schritt dieser Art zu thun, müßten ganz besondere Gründe vorliegen, die ich hier nicht finde. Einen Gegenstand, den die eine Deputation einmal bearbeitet hat, einer andern zu geben, ist offenbar eine Vermehrung der Geschäfte, weil die Deputation, die den Gegenstand noch nicht bearbeitet hat, natürlich mehr Zeit und Mühe darauf verwenden muß, als die Deputation, die ganz denselben Gegenstand schon einmal bearbeitet hat, wie das hier der Fall ist. Ich würde daher unmaßgeblich den Wunsch aussprechen, daß die geehrte Kammer beschließen wolle, den Gegenstand der außerordentlichen Deputation zu übergeben, die nicht nur einen ähnlichen Gegenstand, sondern bereits denselben Gegenstand als Gegenstand ihrer Aufgabe, ihres Nachdenkens und ihrer Bearbeitung zu betrachten gehabt hat.

Secretair Stärke: Ich sollte glauben, daß ein so genauer Zusammenhang in der Sache durchaus nicht stattfindet, wie von dem geehrten Abg. v. Heynik bemerkt worden ist, und da überhaupt ein besonderes ganz neues Decret in der Sache erlassen worden ist, so spreche ich, jedoch ganz unbeschadet der gereiften Ansicht anderer Kammermitglieder, meine Ansicht wenigstens dahin aus, daß dieser Gegenstand der ersten Deputation überwiesen werde.

Vicepräsident Gottschald: Ich bin auch der Meinung und erlaube mir, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß die außerordentliche Deputation bloß aus fünf Mitgliedern, die erste Deputation aber jetzt aus sieben Mitgliedern besteht. Es läßt sich da erwarten, daß die ganze Angelegenheit von der ersten Deputation noch vielseitiger geprüft werden dürfte als von der außerordentlichen, die nur aus fünf Mitgliedern besteht, daher ich in demselben Sinne, wie der Herr Secretair, mich ausspreche.

v. Schönberg-Purschenstein: Ich muß der Ansicht des Abg. v. Heynik beipflichten aus dem ganz einfachen Grunde, weil die außerordentliche Deputation schon früher diesen Ge-